

Beurlaubung aus persönlichen Gründen

Beitrag von „Finchen“ vom 15. Februar 2020 15:44

Nach §103, Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann man sich für eine Tätigkeit an einer Ersatzschule bis zu fünf Jahre lang beurlauben lassen. Schau mal [hier!](#)